



Landeshauptstadt Hannover

Bebauungsplan Nr. 1469, 1. Änderung

Präambel

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat den Bebauungsplan Nr. 1469, 1. Änderung, bestehend aus den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen; die Rechtsgrundlagen hierfür sind § 1 Abs. 3 und § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und § 6 und § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Neufassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung.

Hannover,

(Siegel)

Oberbürgermeister

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung wie folgt geändert:

§ 1

Der Geltungsbereich der Änderung umfasst die Fläche, die umschlossen wird von der Elfriede-Paul-Allee; Linie 7 m nördlich parallel zur Verlängerung der Nordfassade der U-Boot-Halle und Göttinger Straße.

(§ 9 Abs. 7 BauGB)

§ 2

(1) Im Kerngebiet sind nicht zulässig:

1. Einkaufszentren,
2. Diskotheken;
3. Tankstellen aller Art

(2) Großflächige Einzelhandelsbetriebe sind nur mit Sortimenten der KFZ- Branche zulässig,

(3) Kinos sind nur ausnahmsweise zulässig.

(§1 Abs.5, 6, und 9BauNVO)

Hinweis:

Für diesen Bebauungsplan gilt:

- die **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke** (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S.479),
- die **Satzung zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und Hecken im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover als geschützte Landschaftsbestandteile** (Baumschutzsatzung) vom 08. Juni 1995.
(Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 1995 / Nr. 16 vom 05. Juli 1995)

Landeshauptstadt Hannover

Bebauungsplan Nr. 1469, 1. Änderung

Planentwurf Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von

Planung Süd
Hannover, 06.12. 2004
Im Auftrag

Fachbereich Planen und Stadtentwicklung
Hannover, 07.12. 2004
Im Auftrag

Schlesier
Dr. Ing.

Heesch
Fachbereichsleiter

Aufstellungsbeschluss Der Rat / Verwaltungsausschuss der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung am 27.05.04 die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Hannover, 23.02.05

Stadtplanung 61.1B
Im Auftrag

(Siegel)

Auslegungsbeschluss Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung am 17.02.2005 dem Entwurf des Bebauungsplanes sowie der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 23.02.2005 in den hannoverschen Tageszeitungen bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom 03.03.2005 bis 04.04.2005 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Hannover, 05.04.05

Stadtplanung 61.1B
Im Auftrag

(Siegel)

Satzungsbeschluss Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen in seiner Sitzung am _____ als Satzung beschlossen sowie der Begründung zugestimmt (§ 3 Abs. 2, § 10 Abs. 1 BauGB).

Hannover,

Stadtplanung 61.1B
Im Auftrag

(Siegel)

Inkrafttreten Der Bebauungsplan ist in den hannoverschen Tageszeitungen – HAZ und NP – Nr. _____ am _____ bekanntgemacht worden. Mit diesem Tage ist der Bebauungsplan in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Hannover,

Stadtplanung 61.1B
Im Auftrag

(Siegel)

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften Innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntmachung des Bebauungsplans ist die Verletzung von beachtlichen Verfahrens- und Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie ein beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges **nicht** geltend gemacht worden (§ 215 BauGB).

Hannover,

Stadtplanung 61.1B
Im Auftrag

(Siegel)
